

# Synopse

**Einundzwanzigster Beschluss des ZfL vom 12.02.2015**

**zur Änderung**

**der Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge „Lehramt an Grundschulen“, „Lehramt an Haupt- und Realschulen“, „Lehramt an Gymnasien“, „Lehramt an Förderschulen“ (Studienbeginn vor WS 2014/15) und Berufliche und Betriebliche Bildung (BBB B.A./M.A.)**

**vom 23.08.2006**

- zuletzt geändert durch den 20. Änderungsbeschluss vom 13.01.2015 -

**– Schulpraktikumsordnung L1, L2, L3, L5 (alt, ohne Praxissemester) und BBB –**

- I. Die Ordnung für die Durchführung der Schulpraktischen Studien im Rahmen der Studiengänge „Lehramt an Grundschulen“, „Lehramt an Haupt- und Realschulen“, „Lehramt an Förderschulen“ und „Lehramt an Gymnasien“ sowie der Studiengänge „Berufliche und betriebliche Bildung“ (Schulpraktikumsordnung) an der Justus-Liebig-Universität Gießen erhält folgende Fassung:

## **§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage**

Das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) der Justus-Liebig-Universität Gießen erlässt für die Studiengänge „Lehramt an Grundschulen“, „Lehramt an Haupt- und Realschulen“, „Lehramt an Förderschulen“ (ohne Praxissemester) und „Lehramt an Gymnasien“ sowie die Studiengänge „Berufliche und betriebliche Bildung“ diese Ordnung für die Schulpraktischen Studien (Schulpraktikumsordnung) auf der Grundlage des „Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG)“ ~~vom 29.11.2004, und~~ der „Verordnung zur Umsetzung Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV-UVO)“ ~~vom 16.03.2005 und der „Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom 21.07.2004.~~ Die Ordnung regelt die Zielsetzungen der Schulpraktischen Studien, ihre Inhalte sowie ihre Organisation. Weitergehende Regelungen finden sich in den entsprechenden Modulbeschreibungen.

## **§ 2 Ziele der Schulpraktischen Studien**

(1) Die Schulpraktischen Studien orientieren sich am Qualifikationsziel pädagogischer Professionalität im Sinne einer wissenschaftlich begründeten pädagogischen Handlungsfähigkeit. Ihre Aufgabe ist zum einen die Schaffung einer Erfahrungsgrundlage für eine vertiefte theoretische, wissenschaftsorientierte Auseinandersetzung mit den erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen, den psychologischen und den fachdidaktischen Aspekten von Schule und Unterricht im Studium sowie zum anderen die Überprüfung der beruflichen Orientierung und die ansatzweise Entwicklung pädagogischer Kompetenz.

Im Einzelnen dienen sie:

- der Erkundung der Institution Schule und des Schullebens (Unterricht, Konferenzen, Elternabende, Wandertage, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen, Projekte, Fachgebiete, individuelle Förderung, Mitgestaltung der Schule, Schulleitungsarbeit),
- der Erfahrung und Reflexion des schulischen Berufsfeldes, des beruflichen Alltags von Lehrerinnen und Lehrern und der beruflichen Anforderungen,
- der Erfahrung und Reflexion mitgebrachter pädagogischer Orientierungen und Handlungsweisen in Schule und Unterricht im Sinne einer vertieften Selbstwahrnehmung im pädagogischen Handeln,
- der Überprüfung der Berufswahl und der beruflichen Orientierung,

- der wissenschaftlich angeleiteten Auseinandersetzung mit der Schule, mit institutionellen Lernprozessen und den schulischen Unterrichtsverläufen im Sinne des forschenden Lernens,
- der Verknüpfung von Studieninhalten und schulischer Praxis,
- der Erprobung und kritischen Reflexion des eigenen Unterrichtshandelns in exemplarischen Lernsituationen im Sinne einer ansatzweisen (Weiter-) Entwicklung unterrichtlicher Kompetenz,
- der Orientierung des weiteren Studiums und
- der theoriegeleiteten Auseinandersetzung mit Fragen pädagogischen Handelns, insbesondere mit Fragen des Theorie-Praxis-Verhältnisses.

### § 13 Aufgaben und Anwesenheitspflichten der Studierenden in der Schule

(6) Den Schulen obliegt es, auf die Einhaltung der Anwesenheits- und Unterrichtspflichten der Studierenden im Praktikum zu achten. Die Mentorinnen und Mentoren prüfen gemeinsam mit der Schulleitung, ob dem bzw. der Studierenden ein erfolgreiches Absolvieren attestiert werden kann. Für die Dokumentation ihrer Entscheidung steht eine Leistungsbescheinigung (~~Muster siehe Anhang~~) zur Verfügung.

### § 16 Prüfungsleistungen und Leistungsnachweis

(2) Prüfungsvoraussetzungen sind a) die regelmäßige, aktive und erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungsseminar, b) das erfolgreiche und vollständige Absolvieren der 5-wöchigen Durchführungsphase des Praktikums (darin mindestens zehn Unterrichtsversuche, davon 2 unter Supervision durch den Praktikumsbeauftragten bzw. die Praktikumsbeauftragte inkl. der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Begleitseminaren; das Nähere bestimmt die jeweilige Modulbeschreibung) und c) die regelmäßige, aktive und erfolgreiche Teilnahme am Auswertungsseminar. Regelmäßige Teilnahme bedeutet Teilnahme an mindestens 80% der Seminarsitzungen; die aktive Teilnahme beinhaltet die Übernahme von Präsentationen o. ä. sowie die Erledigung gestellter Hausaufgaben. Erfolgreich ist die Teilnahme am Vorbereitungsseminar dann, wenn die gezeigten Leistungen erwarten lassen, dass der bzw. die Studierende auf die Anforderungen des Praktikums in seiner Durchführungsphase hinreichend vorbereitet ist.

1. (4) Hat der bzw. die Studierende die Prüfungsvoraussetzung a) nicht erbracht, kann er bzw. sie das Praktikum in der Schule nicht antreten und muss im nächstmöglichen Semester das Modul im Ganzen wiederholen (es ist nur eine Wiederholung möglich); wurde die Prüfungsvoraussetzung b) nicht erbracht, ist das Modul ebenfalls im Ganzen zu wiederholen (auch hier ist nur eine Wiederholung möglich); wurde die Prüfungsvoraussetzung c) nicht erbracht, ist im Folgesemester ein Auswertungsseminar zu besuchen (auch hier ist nur eine Wiederholung möglich). Wird der Praktikumsbericht bzw. das Portfolio mit weniger als 5 Punkten bewertet, kann er bzw. es im Sinne einer Wiederholungsprüfung einmal in einem Zeitraum von vier Wochen überarbeitet werden. Eine weitere Wiederholungsprüfung gibt es nicht.

(7) Über das erfolgreiche Absolvieren der Module der Schulpraktischen Studien wird eine Leistungsbescheinigung ausgestellt (~~Muster siehe Anhang~~).

**II. In der Anlage 2 der Studien- und Prüfungsordnungen für das „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ sowie für das „Lehramt an Gymnasien“ erhält das Modul Allgemeines Schulpraktikum folgende Fassung:**

Modulbezeichnung	Schulpraktische Studien – Allgemeines Schulpraktikum (P)
Modulcode	ZfL-ASP L2/L3-P
FB / Fach / Institut	Zentrum für Lehrerbildung
Verwendet in Studiengängen / Semestern ...	L2 (2. und 3. Semester) und L3 (3. und 4. Semester)
Modulverantwortliche/r	Zentrum für Lehrerbildung, <del>Dr. Wolfgang Lührmann</del>

Teilnahmevoraussetzungen		Orientierungspraktikum
Lehrveranstaltungsform (en)		Vorbereitungsseminar, Praktikum, Auswertungsseminar
Prüfungsform		modulabschließende Prüfung
Modulprüfung Variante II	Modulabschließende Prüfung bestehend aus:	<p>der Dokumentation der gesamten Arbeit im Allgemeinen Schulpraktikum (inkl. Vor- und Nachbereitung) in einem Praktikumsportfolio.</p> <p>Prüfungsvoraussetzungen:</p> <p>a) <u>Regelmäßige, A</u>aktive und erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungsseminar mit Präsentation,</p> <p>b) erfolgreiches Absolvieren des 5-wöchigen Schulpraktikums, darin mindestens 16 Unterrichtsversuche (davon 2 unter Supervision),</p> <p>c) <u>regelmäßige,</u> aktive und erfolgreiche Teilnahme am Auswertungsseminar mit Präsentation.</p> <p><u>Wiederholungsprüfung:</u>          Hat der/die Studierende die Prüfungsvoraussetzung a) nicht erbracht, kann er bzw. sie das Praktikum in der Schule nicht antreten und muss im nächstmöglichen Semester das Modul wiederholen (<u>einmalig möglich</u>); wurde die Prüfungsvoraussetzung b) nicht erbracht, ist das Modul ebenfalls im Ganzen zu wiederholen (es ist nur eine Wiederholung möglich), wurde die Prüfungsvoraussetzung c) nicht erbracht, ist im Folgesemester ein Auswertungsseminar zu besuchen (<u>ebenfalls nur eine Wiederholung möglich</u>).</p> <p>Wird das Portfolio mit weniger als 5 Punkten bewertet, kann es im Sinne einer Wiederholungsprüfung einmal in einem Zeitraum von vier Wochen überarbeitet werden. Eine weitere Wiederholungsprüfung gibt es nicht.</p> <p>Die Bewertung des Portfolios als nicht ausreichend bedarf der Begutachtung durch den/<u>die</u> Praktikumsbeauftragte/<u>n</u> und den/<u>die</u> Modulverantwortliche/<u>n</u> (ist diese/<u>r</u> selbst der/<u>die</u> Praktikumsbeauftragte, wird ein Zweitgutachter bestellt).</p>